

## Begründung:

BEI DER BAULANDUMLEGUNG WURDE FESTGESTELLT, DASS DER IM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN VORGESEHENE KINDERSPIELPLATZ AUFGRUND SEINER LAGE IM EINMÜNDUNGSBEREICH VON ZWEI ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN UNGÜNSTIG PLAZIERT IST. DIE VERKEHRSSICHERHEIT DER KINDER IST AN DIESEM STANDORT NICHT GEWÄHRLEISTET. EINZÄUNUNGEN UND BEPFLANZUNGEN VERHINDERN DIE VERKEHRSÜBERSICHT. DIE BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER THINNES, MAI UND ZEHREN HABEN SICH IM BAULANDUMLEGUNGSVERFAHREN BEREITERKLÄRT, IM RÜCKWÄRTIGEN BEREICH IHRER ALTPARZELLEN AN DER PLANSTRASSE C DEN KINDERSPIELPLATZ VORZUSEHEN AN DEM URSPRÜNGLICH GEPLANTEN STANDORT DES KINDERSPIELPLATZES WIRD EINE BAUPARZELLE AUSGEWIESEN.